



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 17. August 2019

Nr. 33

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg S. 341

Rundverfügungen

2 Öffentliche Ordnung: Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Nachbarverein Altendorf-Ruhr, Hattingen S. 346

B14 Schul- und Kirchenangelegenheiten: Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gosenbach, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neiderschelden, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Eisern S. 346

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 347 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG), Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lippe, Quabbe, Trotzbach, Gieseler, Glasebach, Südliche Umflut, Weihe, Scheinebach, Sudhoffgraben, Brandenbäumer Bach, Störmecke, Bach, Oestereider Gotte, Geseke Bach und Osterschledde in der Managementeinheit Lippe Lippborg-Paderborn (ME_LIP_1700) einschließlich Anlagen), Az.: 54.50.85-016 im Regierungsbezirk Arnsberg S. 347 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG), Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Glenne, Unterlauf der Liese und Boker

Kanal in der Managementeinheit Glenne (ME_LIP_1800) einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-017 im Regierungsbezirk Münster und Arnsberg S. 351 – Antrag der Firma Grass AF GmbH & Co KG, Lünen, für den Standort Frydagstraße 20 in 44536 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrott, zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen; G 0053/19 S. 353 – Antrag der Firma Accella Tyre Fill Systems GmbH, Bünnherhelfstr. 19, 44379 Dortmund, auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Prepolymer; G 09/19 S. 354 – Antrag der Firma Edelstahlwerke W. Ossenberg & Cie. GmbH, Hütte 4-6, 58762 Altena, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 50 Kilojoule oder mehr beträgt soweit nicht von Nummer 3.11.1 erfasst; G 0049/19 S. 356

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes Südwestfalen-IT zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ S. 357 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 357 + S. 358 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 358 + S. 359 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 359 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 359 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 359 + S. 360

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 360

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

588. Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg

Gem. § 84 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

15.02.2005 (GV.NRW.S.102) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Für die Auszubildenden in den aufgeführten Ausbildungsberufen werden Bezirksfachklassen nach Maßgabe dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig erlischt die Verordnung vom 12.07.2018.

Arnsberg, den 31. Juli 2019

-48.2.3-BFK-

Der Regierungspräsident
gez. Hans-Josef Vogel

**Bezirksfachklassenverzeichnis für den
Regierungsbezirk Arnsberg für das Schuljahr 2019/2020**

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
1	Augenoptiker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
2	Ausbaufacharbeiter/in	Hagen, BK Cuno II	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
3	Bau- und Metallmaler/in	Lüdenscheid, BK Raithelplatz Olpe, BK Olpe	
4	Bauzeichner/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Hamm, Eduard-Spranger-BK Siegen, BK Technik	
5	Berufskraftfahrer/in	Hagen, BK Cuno II Herne, Emschertal-BK (in Kooperation mit Mulvany-BK) Soest, Börde-BK Siegen, BK Technik Werne, Freiherr-vom-Stein-BK	
6	Beton- und Stahlbeton-bauer/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Siegen, BK Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
7	Biologielaborant/in	Unna, Hellweg-BK	BFK
8	Brauer/in und Mälzer/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK	
9	Chemielaaborant/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Unna, Hellweg-BK	
10	Chemikant/in	Bochum, BK TBS 1 Unna, Hellweg-BK	
11	Dachdecker/in, Wand- und Abdichtungstechnik	Bochum, BK Walter-Gropius Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II Meschede, BK Dünnefeld Soest, BK Börde Unna, BK Hellweg Eslohe, Lorenz-Burmann-BK	BFK ab 1. Ausbildungsjahr BFK ab 2. Ausbildungsjahr
12	Drogist/in	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
13	Eisenbahner/in im Betriebsdienst – FR Fahrweg – FR Lokführer und Transport	Hagen, BK Kaufmannsschule I	
14	Elektroniker für Automatisierungstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK Hagen, BK Cuno I	
15	Elektroniker/in für Geräte und Systeme	Soest, Börde-BK Witten, BK Witten	
16	Elektroniker/in für Maschinen und Antriebstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
17	Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II	
18	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Hagen, BK Cuno I	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
19	Fachangestellte/r für Medien u. Informationsdienste	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
20	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II	
21	Fachkraft für Metalltechnik – Umform- und Drahttechnik	Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK Technik Menden, Hönne-BK Witten, BK Witten	
22	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	Witten, BK Witten	
23	Fachkraft für Systemgastronomie	Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK Soest, Börde-BK	
24	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK / BüFK
25	Fachkraft im Fahrbetrieb	Hattingen, BK Hattingen	BFK / BüFK
26	Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk -Fleischerei	Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS Unna, Märkisches BK	
27	Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk - Konditorei	Bochum, Alice-Salomon-BK Arnsberg, BK Am Eichholz	
28	Fahrradmonteur/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
29	Fahrzeuglackierer/in	Dortmund, Fritz Henßler-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
30	Fertigungsmechaniker/in	Arnsberg, BK Berliner Platz Hamm, Eduard-Spranger-BK Siegen, BK Technik	
31	Fleischer/in	Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS	
32	Fliesen-, Platten-, Mosaikleger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
33	Florist/-in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK	
34	Forstwirt/in	Arnsberg, BK Am Eichholz	BFK / BüFK
35	Fotograf/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
36	Gärtner/in Garten- und Landschaftsbau	Arnsberg, BK Am Eichholz Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK Iserlohn	
37	Gärtner/in übrige Fachrichtungen	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK Iserlohn	
38	Gebäudereiniger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BFK / BüFK
39	Geomatiker/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	nur 1. Ausbildungsjahr BFK / BüFK ab 2. Ausbildungsjahr
40	Gerüstbauer/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
41	Gestalter/in für visuelles Marketing	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
42	Gießereimechaniker/in	Hagen, BK Cuno I Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	
43	Glaser/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
44	Hotelkaufmann/-frau	Meschede, BK Meschede	BFK / BüFK
45	Immobilienkaufmann/-frau	Bochum, BK EBZ Immobilienwirtschaft	
46	Informationselektroniker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK Siegen, BK Technik	
47	Justizfachangestellte/r	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Hamm, Friedrich-List-BK	
48	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
49	Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
50	Kaufmann/-frau für Büromanagement	Hagen, BK Kaufmannsschule II	
51	Kaufmann/-frau für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
52	Kaufmann/-frau für E-Commerce	Dortmund, Karl-Schiller-BK Hagen, Kaufmannsschule I	
53	Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II	
54	Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
55	Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Siegen, BK WuV Unna, Hansa-BK	
56	Kaufmann/-frau für Verkehrsservice	Bochum, Louis-Baare-BK	
57	Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzversicherung	Bochum; Louis-Baare-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK WuV	
58	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK	
59	Konditor/in	Arnsberg, BK Am Eichholz Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, Gisbert-von-Romberg-BK	Bo: Unterstufe in ungeraden Jahren Do: Unterstufe in geraden Jahren
60	Kosmetiker/in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK	BFK / BüFK
61	Land- und Baumaschinenmechatroniker/in	Lippstadt, Lippe-BK Olsberg, BK Olsberg	BFK ab 2. AJ
62	Landwirt/in	Iserlohn, BK Iserlohn Lippstadt, Lippe-BK	
63	Mechaniker/in für Karosserieinstandhaltungstechnik	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
64	Mechatroniker/in für Kältetechnik	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
65	Mediengestalter/in für Bild und Ton	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
66	Mediengestalter/in für Digital- und Print	Arnsberg, BK Berliner Platz Bochum, Walter-Gropius-BK Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II Siegen, BK Technik	FR Gestaltung und Technik

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
67	Medientechnologe/-technologin Druck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	
68	Medientechnologe/-technologin Druckverarbeitung	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
69	Medientechnologe/-technologin Siebdruck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
70	Metallbauer/in Nutzfahrzeuge	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK Siegen, BK Technik	BFK ab 4. Ausbildungsjahr
71	Mikrotechnologe, Mikrotechnologin	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK / BüFK
72	Personaldienstleistungs-kaufmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
73	Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I Herne, Mulvany-BK	
74	Polster- und Dekorationsnäher/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
75	Polsterer/Polsterin	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
76	Produktionsfachkraft Chemie	Unna, BK Hellweg	
77	Raumausstatter/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
78	Schilder- und Lichtreklamehersteller/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
79	Schorndeinfeger/in	Hagen, BK für Schornsteinfeger	
80	Servicefachkraft für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
81	Servicefahrer/in	Hattingen, BK Hattingen	
82	Servicekauf-frau/Servicekaufmann Luftverkehr	Dortmund, Robert-Schuman-BK	
83	Sozialversicherungsfachangestellte/r – knappschaftliche Sozialversicherung	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Siegen, BK WuV	
84	Sport- und Fitnesskaufmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
85	Straßenbauer/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK Olpe, BK Olpe (Attendorn)	
86	Straßenwärter/in	Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
87	Stuckateur/in	Hagen, BK Cuno II	BFK ab 1. Ausbildungsjahr
88	Tankwart/in	Hagen, BK Cuno II	
89	Technische/r Modell-bauer/in	Hagen, BK Cuno I	BFK / BüFK
90	Technischer Produktdesigner	Lüdenscheid, BK Technik	
91	Technische Produktdesigner/in FR Produktgestaltung und -konstruktion	Bochum, BK TBS 1 Lüdenscheid, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
92	Technische Produktdesigner/in FR Maschinen- und Anlagenkonstruktion	Bochum, BK TBS 1 Lüdenscheid, BK Technik Menden, Höhne BK Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
93	Technischer Systemplaner FR Elektrotechnische Systeme	Unna, Hellweg BK	nur 1. Ausbildungsjahr
94	Technischer Systemplaner FR Stahl- und Metall-bautechnik	Unna, Hellweg-BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
95	Technischer Systemplaner FR Versorgungs- und Ausrüstungstechnik	Bochum, TBS 1 Unna Hellweg-BK	nur 1. Ausbildungsjahr nur 1. Ausbildungsjahr
96	Tiefbaufacharbeiter/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK Olpe, BK Olpe (Attendorn)	BFK ab 2. Ausbildungsjahr BFK ab 1. Ausbildungsjahr
97	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK	
98	Tourismuskaufmann/-frau Privat- und Geschäftsreisen	Bochum, Louis-Baare-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
99	Veranstaltungskaufmann/-frau	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
100	Verfahrensmechaniker/in für Beschichtungstechnik	Hagen, BK Cuno II	
101	Verfahrensmechaniker/ in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	Bad Berleburg, BK Wittgenstein Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK Technik Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	
102	Vermessungstechniker/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	BFK / BüFK ab 2. Ausbildungsjahr nur 1. Ausbildungsjahr
103	Werker/-in im Gartenbau	Dortmund, BK Paul-Ehrlich Iserlohn, BK Hansaallee	Nur 1. und 2. Ausbildungsjahr
104	Werkstoffprüfer/in	Hagen, BK Cuno I	
105	Zahntechniker/in	Hagen, BK Cuno II	
106	Zimmerer/Zimmerin	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
107	Zweiradmechatroniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	

(1927)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 341

RUNDVERFÜGUNGEN

2

Öffentliche Ordnung

589. Versicherungsaufsicht:

Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Nachbarverein Altendorf-Ruhr, Hattingen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 8. 2019
34.4.50627

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für den Nachbarverein Altendorf-Ruhr, Hattingen, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 27. 12. 2018 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. 1. 2018 auf die Begräbnishilfe Berghofen VVaG, in Bochum, übertragen.

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 346

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

590. Urkunde über die Vereinigung

der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gosenbach, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neiderschelden, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Eisern

1. Ausfertigung

Urkunde

Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gosenbach, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neiderscheden, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Eisern

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Gosenbach, die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Niederscheiden, die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Eiserfeld und die Evangelische Kirchengemeinde Eisern – alle Evangelischer Kirchenkreis Siegen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Reformierte Emmaus-Kirchengemeinde Siegen“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemeinde Siegen ist reformiert (Heidelberger Katechismus).

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld wird zur 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemeinde Siegen, die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eisern wird zur 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemeinde Siegen, die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gosenbach wird zur 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemeinde Siegen, die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederscheiden wird zur 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemeinde Siegen, die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederscheiden wird zur 5. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemeinde Siegen und die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederscheiden wird zur 6. Pfarrstelle Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemeinde Siegen.

§ 4

Die Evangelisch-Reformierte Emmaus-Kirchengemeinde Siegen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gosenbach, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederscheiden, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Eisern.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Juli 2019

010.11-4832

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung: L. S.

gez. Dr. Heinrich

(274) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 346

BEKANNTMACHUNGEN

591. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Arnsberg
Bergverwaltung Düren
61. g 27 – 4.4 – 2019 - 01

Düren, 7. 8. 2019

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 für Bergbau und Energie in NRW, Bergverwaltung Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, gibt bekannt, dass im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens für die Verlängerung der beiden Gleiswaagen der 3[“]-Brikettverladung und Anpassung der Gleise 5 und 6 im Bereich der Fabrik Wachtberg der RWE Power AG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Auf Grund der geplanten Lageveränderung der Gleise und der Länge der Gleiswaagen besteht gem. § 1, Ziffer 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVPG-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBI. I S. 1420), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 G v. 20.7.2017 I 2808 die Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit im Einzelfall nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o. g. Anlage zu befürchten sind.

Betreiber der Fabrik Wachtberg ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln.

Diese Festlegung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

(Kaehler)

(144)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 347

592. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG),

Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lippe, Quabbe, Trotzbach, Gieseler, Glasebach, Südliche Umflut, Weihe, Scheinebach, Sudhoffgraben, Brandenbäumer Bach, Störmeder Bach, Oestereider Gotte, Geseker Bach und Osterschledde in der Managementeinheit Lippe Lippborg-Paderborn (ME_LIP_1700) einschließlich Anlagen), Az.: 54.50.85-016 im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 05.07.2019
- Obere Wasserbehörde -
54.50.85-016

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83

LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Lippe Lippborg-Paderborn erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Hamm	(Kreis Hamm)
Gemeinde Lippetal	(Kreis Soest)
Gemeinde Welver	(Kreis Soest)
Stadt Lippstadt	(Kreis Soest)
Stadt Erwitte	(Kreis Soest)
Stadt Geseke	(Kreis Soest)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Heft mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 19. August 2019
bis einschließlich 19. Oktober 2019**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Rosa Hildebrandt Tel. 02931-82-5859 Raum 326 (3.OG)
Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm	Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 15:30 Uhr Ansprechpartner: Herr Markus Breer Tel. 02381 17-7132 Raum AO.115
Gemeinde Lippetal, Rathaus in Hovestadt Bahnhofstr. 7, 59510 Lippetal	Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Mo. - Do. 14:00 – 16:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Hubertus Veltin Tel.: 02923 / 980-250 Raum 2
Gemeinde Welver Am Markt 4, 59514 Welver	Mo. - Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Mo., Di. + Do. 13:30 – 16:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Wilhelm Cordt Tel. 02384 / 51 - 202 Raum UG4
Stadt Lippstadt, Ostwall 1, 59555 Lippstadt	Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Di. 14:00 – 16:00 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Beate Gramckow Tel. (0)29 41 980-600 Raum 241

	Öffnungszeiten
Stadt Erwitte Am Markt 13, 59597 Erwitte	Mo.- Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Mo., Di. 14:00 – 16:00 Uhr Do. 14:00 – 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Christian Hoffmann Tel. 0 29 43 / 8 96-422 Raum K22
Stadt Geseke An der Abtei 1, 59590 Geseke	Mo.- Fr. 07:30 – 12:30 Uhr Mo., Di., Do. 14:00 – 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Peter Stefan Tel. 02942 / 500-64 Raum 10

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/4347440> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegefrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-016 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:
gez. Dr. Leismann

Erläuterungen und Hinweise

**zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der
Gewässer Lippe, Quabbe, Trotzbach, Gieseler,
Glasebach, Südliche Umflut, Weihe, Scheinebach,
Sudhoffgraben, Brandenbäumer Bach, Störmeder
Bach, Oestereider Gotte, Geseke Bach und
Osterschledde
in der Managementeinheit Lippe Lippborg-Pader-
born (ME_LIP_1700), Az.: 54.50.85-016
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeitig gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in der Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben.

Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils gelgenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen

- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies die Untere Wasserbehörde vom Kreis Soest, sowie für das Überschwemmungsgebiet auf dem Stadtgebiet Hamm, die Untere Wasserbehörde des Stadtkreises Hamm.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die ausgelegten Entwurfs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:120.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Lippe Lippborg-Paderborn (ME_LIP_1700) für alle Gewässer im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Lippe, Quabbe, Trotzbach,
Steinbach, Gieseler, Glasebach, Südliche Umflut,
Weihe, Scheinebach, Sudhoffgraben, Brandenbauer
Bach / Geseke Bach, Störmeder Bach / Oesterreider
Gotte und Osterschledde in der
Managementeinheit Lippe Lippborg-Paderborn
(ME_LIP_1700), Az.: 54.50.85-016 im
Regierungsbezirk Arnsberg
- Überschwemmungsgebietsverordnung
ME_LIP_1700 -
- Az.: 54.50.85-016**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282 i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Lippe Lippborg-Paderborn, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_LIP_1700 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hoch wasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:
 - Lippe von Fluss-km 139,12 (Stationierung nach GSK 3c) an der westlichen Uferböschung der Autobahn A2 in Hamm-Uentrop bzw. Lippborg bis Fluss-km 187,72 an der Bezirksregierungsgrenze zur Bezirksregierung Detmold,
 - Quabbe von Fluss-Km 0,267 südwestlich an der Brücke der L822 in Lippetal-Lippborg, bis Fluss-km 1,985 nördlich von Lippetal-Lippborg,
 - Trotzbach von Fluss-km 0,875 in Lippstadt-Beninghausen bis Fluss-km 10,021 südlich der Ortschaft Erwitte-Schmerlecke,
 - Steinbach von Fluss-Km 2,55 in Lippstadt-Beninghausen bis Fluss-Km 4,683, weiter am Gewässer mit der Gewässer Kennzeichnung (GewKz) 278544 von Fluss-km 0,0 bis Fluss-km 0,836 westlich der Straße Schorlemerallee sowie entlang des Gewässers mit der GewKz 2785442 von Fluss-Km 0,0 bis Fluss-Km 0,67 westlich der Schorlemerallee,
 - Gieseler von Fluss-Km 1,13 südlich der K42 (Hellinghäuser Weg) bis Fluss-Km 11,086 unterhalb der Mündung der Pöppelsche in die Gieseler, sowie am Gewässer mit der GewKz 278544 von Fluss-km 1,85 östlich der Straße Alter Kirchweg bis Fluss-Km 0,855 östlich der Schorlemerallee und zunächst südlich an der Bahnlinie nach Westen entlang zum Gewässer mit der GewKz 2785442 und dort von Fluss-Km 1,3 bis Fluss-Km 0,68 östlich der Schorlemer Allee,
 - Glasebach von Fluss-Km 0,1 bis Fluss-Km 4,33 nordöstlich der Straße Glasmerweg,
 - Südliche Umflut von Fluss-Km 0,015 bis Fluss-Km 2,367 am Schott nördlich der Esbecker Straße,
 - Weihe von der Mündung in die Südliche Umflut bis Fluss-Km 1,265 nord-westlich der B55,
 - Scheinebach von Fluss-Km 0,3 bis Fluss-Km 1,9 nördlich der Straße Roßfeld, und entlang dem Gewässer mit der GewKz 27839712 von Fluss-Km 1,384 (Abzweig vom Scheinebach) bis Fluss.Km 0,02 nördlich der Esbecker Straße,
 - Sudhoffgraben von Fluss-Km 0,51 westlich der Straße Brüel bis Fluss-Km 4,1 westlich der Straße Bruchweg,

- Brandenbaumer Bach / Geseker Bach von Fluss-Km 1,285 nördlicher der Garfelner Straße bis Fluss-Km 9,99,
- Störmeder Bach / Oestereider Gotte von Fluss-Km 0,0 bis Fluss-Km 6,55 nördlich der Erwitter Straße und
- Osterschledde von Fluss-km 0,0 bis Fluss-km 10,668 an der Bezirksregierungsgrenze zur Bezirksregierung Detmold.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-016 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (1) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) können vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Hamm, Gemeinde Lippetal, Stadt Lippstadt, Stadt Erwitte, Stadt Geseke sowie bei dem Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

- Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe im Bereich der Stadt Hamm sowie der Kreise Soest und Unna erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 42 am 16. Oktober 2004 für den Bereich des Kreis Soest sowie der Stadt Hamm von der Stadtgrenze zum Kreis Soest bis Fluss-Km 139,12 der Lippe
- sowie die vorläufige Sicherung des ermittelten, in Kartenform dargestellten Überschwemmungsgebietes der Quabbe für die Gemeinde Lippetal im Kreis Soest erschienen im Amtsblatt Nr. 49 am 08. Dezember 2012

außer Kraft.

Arnsberg, den 05. Juli 2019

54.50.85-

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 347

(1607)

593. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG), Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Glenne, Unterlauf der Liese und Boker Kanal in der Managementeinheit Glenne (ME_LIP_1800) einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-017 im Regierungsbezirk Münster und Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 02.08.2019
- Obere Wasserbehörde -
54.50.85-017

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Glenne erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Gemeinde Wadersloh (Kreis Warendorf)
Stadt Lippstadt (Kreis Soest)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Heft mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

vom 19. August 2019 bis einschließlich 19. Oktober 2019

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 326 (3.OG)	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr Ansprechpartner: Frau Rosa Hildebrandt Tel. 02931-82-5859
Gemeinde Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Boris Krumtünger Tel. 02523 950 - 1415 Raum DG209

	Öffnungszeiten
Stadt Lippstadt, Bunsenstraße 2 59557 Lippstadt	Mo. - Fr. 07:00 - 12:00 Uhr Mo. - Do. 12:30 - 16:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Michael Kemper Tel. 02941 - 2829 463 (Stadtentwässerung)

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/4347451> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegefrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-017 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Einwendungen die sich auf Flächen im Regierungsbezirk Münster beziehen, werden zur Prüfung an die Bezirksregierung Münster weitergeleitet.

Im Auftrag:
gez. Dr. Leismann

Erläuterungen und Hinweise zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Glenne, Unterlauf der Liese und Boker Kanal in der Managementeinheit Glenne (ME_LIP_1800), Az.: 54.50.85-017 gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeitig gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in der Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben.

Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils gelgenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe

- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies die Untere Wasserbehörde vom Kreis Soest, sowie für das Überschwemmungsgebiet in der Gemeinde Wadersloh, die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt handelt Ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die ausgelegten Entwurfs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Glenne (ME_LIP_1800) für alle Gewässer im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Glenne, Unterlauf der Liese und Boker Kanal in der Managementeinheit Glenne (ME_LIP_1800), Az.: 54.50.85-017 im Regierungsbezirk Münster und Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_LIP_1800 -

- Az.: 54.50.85-017

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBL. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062),
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282 i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)
- Erlass über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 140 Absatz 2 Nummer 2 LWG durch

das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV), Az.: IV-2-611/5-10060 vom 21.02.2011

wird verordnet.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Glenne, in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_LIP_1800 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwassereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- Glenne von Fluss-km 0,0 (Stationierung nach GSK 3c) an der Mündung in die Lippe bis Fluss-km 6,95 an der Bezirksregierungsgrenze zur Bezirksregierung Detmold,
- Liesenbach von Fluss-Km 0,0 an der Mündung in die Glenne bis Fluss-km 0,9 nördlich der K24 auf dem Gebiet der Bezirksregierung Münster und
- Boker Kanal von Fluss-km 0,0 an der Mündung in die Glenne bis Fluss-km 0,7 südwestlich der Fussgängerbrücke „Abteiweg“ in Lippsadt-Cappel.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-017 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzbefreiungen

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) können vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Lippstadt, Gemeinde Wadersloh sowie bei dem Kreis Soest, dem Kreis Warendorf der Bezirksregierung Münster und der Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg für die Regierungsbezirke Münster und Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

Arnsberg, den 10. Juli 2019

54.50.85-017

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 351

(1260)

594.

Antrag der Firma

**Grass AF GmbH & Co KG, Lünen,
für den Standort Frydagstraße 20 in
44536 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder
Nichteisenschrotten, zur Behandlung und zur
zeitweiligen Lagerung von Abfällen**

G 0053/19

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 08.08.2019
900-9141323-0001/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Grass AF GmbH & Co KG, Lünen, hat mit Datum vom 19.07.2019, eingegangen am 24.07.2019, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen auf dem Grundstück in 44536 Lünen, Frydagstraße 30, Gemarkung Lünen, Flur 1, Flurstücke 751, 752 und 807 beantragt. Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Verzicht auf den Anlagenbereich „Autoverwertung“ und auf die damit verbundene Nr. 8.9.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Errichtung und Betrieb eines Schredders für Leiterplatten und Metalle mit Fe-Magnetabscheider, Sortieranlage, Wirbelstromabscheider sowie Absaugung
- Errichtung und Betrieb von zwei Granulieranlagen für Kabel sowie für Metalle ohne gefährliche Anhaftungen im Bereich der ehem. Schraubenproduktion
- Erweiterung des Abfallannahmekataloges um diverse Abfälle im Zusammenhang mit der Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Elektrogeräten sowie deren Bauteilen und Einzelteilen
- Reduzierung des Abfallannahmekataloges um die Abfälle aus der „Altautoverwertung“
- Neustrukturierung der Anlage nach Betriebseinheiten (BE) und nach den Vorgaben der 4. BImSchV

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.3.2, Nr. 8.9.1.2, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.2 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtgerätekapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Hauptzweck der Anlage der Firma Grass AF GmbH & Co KG dient neben dem Handel mit Neuware der Rückgewinnung von metallhaltigen Abfällen im Sinne des Recyclings. Zukünftig soll auch Elektronikschrott, insbesondere schadstoffentfrachtete Platinen, angenommen, geschreddert bzw. granuliert und sortiert werden. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers ist das immissionsschutzrechtlich genutzte Betriebsgelände befestigt und wird entwässert. Gefährliche Abfälle werden in den vorhandenen Hallen gelagert. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden diesbezügliche Vorkehrungen getroffen. Ein Stoffeintrag in den Boden oder das Grundwasser kann ausgeschlossen werden. Es erfolgen keine Bautätigkeiten mit Eingriff in den Boden. Die Geräuschemissionen der geänderten Anlage wurden prognostiziert und nach TA Lärm beurteilt. Auch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung werden die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten. Diffuse Staubausmissionen entstehen auf dem Schrottplatz in der Regel beim Umladen und Abkippen sowie bei der Aufnahme von Abfällen. Weitere Staubausquellen stellen der Fahrverkehr, dies insbesondere bei trockener langanhaltender warmer Witterung, und das Brennscheiden von unlegierten Materialien dar. Die beim Betrieb der Schredder- und Granulieranlage anfallenden Stäube werden abgesaugt und nach Filterung der Umgebungsluft zugeführt. Die in der Anlage ergriffenen Staubausmissionsmaßnahmen orientieren sich an den Anforderungen der TA Luft.

Eine besondere Inanspruchnahme schützenswerter Ressourcen / unberührter Naturflächen erfolgt durch das Vorhaben nicht. Mögliche negativen Auswirkungen des Vorhabens auf entfernte gelegene Naturschutzgebiete sind nicht zu besorgen.

Die Bewertung des Vorhabens der Firma Grass AF GmbH & Co KG am Standort Frydagstraße 30 in 44536 Lünen zeigt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben hervorgerufen werden können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Risse
(530) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 353

**595. Antrag der Firma
Accella Tyre Fill Systems GmbH,
Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund,
auf Erteilung einer Neugenehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur Errichtung und Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von Prepolymer
G 09/19**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 09.08.2019
900-0007158-0001/IBG-0002-G09/19-Rs

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Accella Tyre Fill Systems GmbH, Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund beantragt die Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Prepolymer** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem o. g. Grundstück, **Gemarkung Dortmund-Marten**, Flur 4, Flurstücke 444, 487, 489, 503, 504, 505, 978

Die o. g. Firma betreibt derzeit an o. g. Standort eine Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen, eine Anlage zur Herstellung von Reifenfüllmaterialien und eine Anlage zur Herstellung von Prepolymeren.

Nun bedarf die vorhandene genehmigungsrechtliche Anlagenstruktur aus verschiedenen Gründen einer Neustrukturierung.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Darstellung der Ist-Situation und Neustrukturierung des Anlagenzuschnitts
Die BImSchG-Anlage 0001: „Anlage zur Herstellung von Prepolymeren“ mit ihren Betriebseinheiten (BE) stellt sich zukünftig wie folgt dar:
 - BE 1.1 Rohstofftanklager Polyole (Lagertanks T13 und T14)
 - BE 1.2 Produktionsanlage (Reaktor R03 mit Fass- und IBC-Abfüllung)
 - BE 1.3 Lagerung von bis zu 19 t TDI (Lagertank T4)
 - BE 1.4 Lagerung von bis zu 70 t MDI (Lagertanks T8, T11 und T12)
 - BE 1.5 Fertigproduktgebindelager (Halle 10)
 - BE 1.6 Gebindelager für Additive (Regallager in Halle 7/8)
2. Nutzungsänderung der Halle 7/8 zur Herstellung, Abfüllung und Versand u. a. von Prepolymeren.
3. Nutzungsänderung der Halle 10 zur Lagerung von PU-Altmaterial und Prepolymer. Zur Lagerung der Prepolymer-Produkte entsteht in Halle 10 ein Gebindelager in Form von 10 bereits bestehenden Lagerregalen mit Auffangwannen.
4. Reduzierung der bisher genehmigten Menge zur Lagerung von Diphenylmethandiisocyanats (MDI) von bisher 80 Tonnen auf 70 Tonnen.
5. Gegenüber der Genehmigung zur BImSchG-Anlage 0002: „Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen“ vom

13.06.2018 (Az.: 53-Do-0094/16/9.3.2.30-Rs) geänderte Ausführungsplanung für die Errichtung einer Rohrleitung zwischen Halle 7/8 und Halle 9 zur Sicherstellung des Löschwasserrückhaltevolumens der Halle 7/8. Die Rohrleitung wird über eine bestehende Rohrleitungsbrücke geführt. Die dazugehörige Pumpe wird an der östlichen Außenwand der Halle 8 in einer feuerfesten Einhausung aufgestellt und die Stromversorgung erfolgt unabhängig von Halle 7/8.

Der Betrieb der Anlage soll von Montag bis Sonntag in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr erfolgen. An- und Ablieferungen von Rohmaterial und Fertigprodukten sowie die Abfallsortung finden ausschließlich tagsüber von Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 22:00 Uhr statt.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.8 (Verfahrensart G, IED-Anlage) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische [...] Umwandlung in industriellem Umfang [...] zur Herstellung von Kunststoffen [...].

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Die Anlage fällt in den Geltungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV-) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) in der zurzeit gültigen Fassung. Es handelt sich dabei um einen Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten im Sinne der Störfall-Verordnung. Die gemäß § 4b Abs. 2 der 9.BImSchV erforderlichen Teile des Sicherheitsberichtes sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen

vom 26.08.2019 bis einschließlich 25.09.2019

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 529

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahmen von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich unter der Telefon-Nr. 02931-82 5499.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **26.08.2019 bis einschließlich 24.10.2019** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegen haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elekt-

ronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 26.11.2019 um 09:30 Uhr
im BioMedizinZentrum Dortmund,
Raum Robert Koch,
Otto-Hahn-Straße 15 in 44227 Dortmund**

statt und kann, falls erforderlich, am 28.11.2019 um 9:30 Uhr fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der ortsüblichen Zeitung bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang [...]).

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die

für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Rohstofftanklager, das Regallager und die Produktionsanlage mit Fass- und IBC-Abfüllung befinden sich bereits im genehmigten Bestand. Überwiegend bedarf die vorhandene genehmigungsrechtliche Anlagenstruktur aus verschiedenen Gründen einer Anpassung an den Realbestand.

Das Fertigproduktgebindelager wird in Halle 10 errichtet, die sich ebenfalls bereits im Bestand befindet und lediglich umgenutzt werden soll.

Es findet keine Änderung der Prozessführung in den Anlagen statt und es werden keine neuen Stoffe gelagert.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung der Geräusch- oder Luftsituation in der Nachbarschaft.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der bestehenden Emissionsfrachten oder zu einer Überschreitung von Immissionswerten. Die bestehende Anlage hält die anzusetzenden TA Luft-Grenzwerte ein bzw. es werden die Anforderungen der TA Luft aufgrund geringer Massenströme an den Emissionsquellen weit unterschritten.

Es findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, da es sich um eine Bestandsanlage handelt.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete / Schutzzüter beeinträchtigt.

Es sind keine Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten, da mögliche negative Auswirkungen durch Vorkehrungsmaßnahmen u. a. in Form von AwSV-Anlagen vorbeugt wird.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines weiteren Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung mit der Bewertung der Prüfung des Vorhabens nach dem UVPG kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ristau

(984)

AbL. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 354

**596. Antrag der Firma
Edelstahlwerke W. Ossenberg & Cie. GmbH,
Hütte 4-6, 58762 Altena, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung
einer Anlage, die aus einem oder mehreren
maschinell angetriebenen Hämtern oder
Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie
eines Hammers oder Fallwerkes 50 Kilojoule
oder mehr beträgt soweit nicht von
Nummer 3.11.1 erfasst**

G 0049/19

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.08.2019
900-0165325-0002/IBG-0001-G 49/19-Bj

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -

Die Firma Edelstahlwerke W. Ossenberg & Cie. GmbH hat mit Datum vom 09.05.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämtern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 50 Kilojoule oder mehr beträgt, soweit nicht von Nummer 3.11.1 erfasst, auf ihrem Grundstück in 58762 Altena, Hütte 4-6, Gemarkung Altena-Evingsen, Flur 6, Flurstücke 453, 454, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer neuen Schmiedehalle
2. Errichtung und Betrieb von zwei neuen Doppelkammeröfen.
3. Errichtung und Betrieb einer Schmiedepresse
4. Verlegung des Lu2 – 1000 kg Hammers (Schlagenergie 25 kJ) in die neue Schmiedehalle.

Eine Kapazitätserhöhung liegt nicht vor.

Die Feuerungswärmeleistung der Schmiedeofen erhöht sich von 11,13 MW auf 12,33 MW.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.11.2 (G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.10.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämtern oder Fallwerken besteht, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 20 kJ oder mehr beträgt).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter

Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird innerhalb des als Industriegebiet ausgewiesenen und geprägten Werksgeländes verwirklicht. Es findet keine zusätzliche Flächenversiegelung statt. Weder geschützte Tierarten noch deren Lebensräume sind durch das Vorhaben betroffen. Die genehmigten Kapazitäten verändern sich nicht. Auch nach Inbetriebnahme der neuen - zusätzlichen - Doppelkammeröfen wird der Bagatellmassenstrom für Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid), angegeben als NO₂, erheblich unterschritten.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt, die belegt, dass die im Bereich der benachbarten Wohnhäuser gelgenden Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) unterschritten werden. Eine negative Beeinträchtigung durch Lärimmissionen kann damit ausgeschlossen werden.

Sowohl für den 25 kJ Hammer (Lu2), der in die neue Schmiedehalle verlegt werden soll, als auch für den gesamten Schmiedebetrieb wurden Erschütterungsmessungen durchgeführt sowie eine Ausbreitungsprognose erstellt. Als Ergebnis ist festzustellen, dass die gelgenden Immissionswerte an allen Immissionspunkten eingehalten werden. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen auszuschließen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgüter negativ beeinträchtigt. Aufgrund der geringen zusätzlichen Stickstoff-emission, der relativ großen Entfernung und der Lage des FFH-Gebietes entgegen der Hauptwindrichtung lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen im nächst gelegenen FFH-Gebiet (DE-4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“) ausschließen. Negative Beeinträchtigungen auf gesetzlich geschützte Biotope und das Naturschutzgebiet im Untersuchungsraum sind ebenfalls aufgrund der geringen Stickstoffemission nicht zu erwarten.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzbereich im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG). Es ist auch kein Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nummern 1 oder 2 der Störfall-Verordnung.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bajer

(535)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 356

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

597. Hinweisbekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes Südwestfalen-IT zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“

Zweckverbände Hemer, 06.08.2019
Südwestfalen-IT

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler Dienstleister“ mit Sitz in Köln hat in ihrer Sitzung am 13.06.2019 die 15. Änderung zur Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung wurde am 24.07.2019 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 05.08.2019, Ausgabe Nr. 31/2019, veröffentlicht.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

gez. Dr. Drathen
stellv. Verbandsvorsteher
(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 357

598. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE33 4305 0001 0306 5300 72 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE33 4305 0001 0306 5300 72 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 11. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 103/19
Bochum, 1. 8. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 357

599. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE50 4305 0001 0302 6528 70 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE50 4305 0001 0302 6528 70 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 11. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgetbotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 104/19

Bochum, 1. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 357

600. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE64 4305 0001 0346 6481 32 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE64 4305 0001 0346 6481 32 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 11. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgetbotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 105/19

Bochum, 1. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 358

601. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE27 4305 0001 0311 5665 17 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0311 5665 17 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 11. 2019, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgetbotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

T 106/19

Bochum, 25. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 358

602. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 21. 3. 2019 aufgebotenen Sparurkunden Nrn. DE38 4305 0001 0317 5089 27, DE16 4305 0001 0317 5089 35 und DE70 4305 0001 0317 5184 39 sind bis zum Ablauf der Aufgetbotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE38 4305 0001 0317 5089 27, DE16 4305 0001 0317 5089 35 und DE70 4305 0001 0317 5184 39 werden für kraftlos erklärt.

St 39/19

Bochum, 8. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 358

603. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 21. 3. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE68 4305 0001 0344 2513 84 ist bis zum Ablauf der Aufgetbotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE68 4305 0001 0344 2513 84 wird für kraftlos erklärt.

St 40/19

Bochum, 8. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 358

604. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21. 3. 2019 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE72 4305 0001 0332 1201 04 ist bis zum Ablauf der Aufgetbotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE72 4305 0001 0332 1201 04 wird für kraftlos erklärt.

H 41/19

Bochum, 8. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 358

605. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 10. 4. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0328 1513 03 ist bis zum Ablauf der Aufgetbotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0328 1513 03 wird für kraftlos erklärt.

Q 52/19

Bochum, 29. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 358

606. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 10. 4. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0331 1394 36 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0331 1394 36 wird für kraftlos erklärt.

G 53/19

Bochum, 29. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abt. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 359

607. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 10. 4. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE09 4305 0001 0325 1635 25 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE09 4305 0001 0325 1635 25 wird für kraftlos erklärt.

M 54/19

Bochum, 29. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abt. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 359

608. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 17. 4. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE77 4305 0001 0344 2550 05 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE77 4305 0001 0344 2550 05 wird für kraftlos erklärt.

Sch 56/19

Bochum, 5. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abt. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 359

609. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 17. 4. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE73 4305 0001 0318 2407 44 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE73 4305 0001 0318 2407 44 wird für kraftlos erklärt.

K 57/19

Bochum, 5. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abt. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 359

610. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 17. 4. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE58 4305 0001 0323 1336 94 ist

bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE58 4305 0001 0323 1336 94 wird für kraftlos erklärt.

A 58/19

Bochum, 5. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abt. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 359

611. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 17. 4. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE81 4305 0001 0307 2982 24 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE81 4305 0001 0307 2982 24 wird für kraftlos erklärt.

S 59/19

Bochum, 5. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abt. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 359

612. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 044 522 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 2. 8. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52) Abt. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 359

613. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 300 596 194 und 300 593 316 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 6. 11. 2019 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 6. 8. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(64) Abt. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 359

614. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 300 860 541 und 300 862 299, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da

andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 7. 8. 2019
lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer
(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 359

615. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 651 335, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 2. 8. 2019

lke
Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 360

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Förderverein „Hammer-Blaulicht-Union e. V.“, Arnsberg, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter Registerblatt VR 2150 wird zum 31. 12. 2019 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bis zum 31. 10. 2019 beim Liquidator anzumelden.
R. Schnübbe, Alpendohlenweg 6, 59077 Hamm.

(35)

Auflösung eines Vereins

Der „Ortsverband des Ce Be eF-Club Behindter und ihre Freunde-Sundern e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 489 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Elisabeth Jochheim, Adenauerstraße 19, 59759 Arnsberg.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de